

## **Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

### **Ergebnisbekanntmachung nach Ablauf der ersten Annahmefrist**

#### **Tahoe Investors GmbH (Frankfurt am Main) und Brillant 1953. GmbH (Eschwege)**

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS DEN USA ODER ANDEREN LÄNDERN BESTIMMT, WO EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG EINE VERLETZUNG DER RELEVANTEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DER USA ODER DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDEN.

Die Tahoe Investors GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main ("**Bieterin 1**"), hat zusammen mit der Brillant 1953. GmbH, mit Sitz in Eschwege ("**Bieterin 2**", gemeinsam mit Bieterin 1 die "**Bieter**"), am 16. November 2016 die Angebotsunterlage zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot in Form eines gemeinschaftlichen Kaufangebots (das "**Angebot**") an die Aktionäre der ALNO Aktiengesellschaft, mit Sitz in Pfullendorf ("**ALNO**"), veröffentlicht. Dieses Angebot ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (ISIN DE0007788408), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 je Aktie der ALNO (die "**ALNO-Aktien**") gegen Zahlung einer Gegenleistung von EUR 0,50 je ALNO-Aktie. Eine Änderung der Angebotsunterlage wurde am 30. November 2016 gemäß §§ 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG veröffentlicht. Die Annahmefrist des Angebots ist am 14. Dezember 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) abgelaufen ("**Meldestichtag**").

#### **I. Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG**

1. Bis zum Meldestichtag ist das Angebot für insgesamt 5.567.043 ALNO-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von 7,36% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile der ALNO.
2. Die Bieterin 1 hält zum Meldestichtag, nach Abwicklung der Call-Option am 25. November 2016, unmittelbar 12.643.995 ALNO-Aktien. Das entspricht 16,73% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an der ALNO. Diese Stimmrechtsanteile werden der Eastern Horizon Group Netherlands B.V. ("**Eastern Horizon**") als Muttergesellschaft nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG zugerechnet.
3. Daneben bestehen zwischen der Bieterin 1 und den in Ziffer 6.1.5 genannten mit ihr gemeinsam handelnde Personen die dort beschriebenen Stimmrechtsvereinbarungen über zum Meldestichtag aggregiert 12.491.469 ALNO-Aktien, mithin 16,52% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO (die "**Pool-Aktien**"). Eine Zurechnung zu den die Parteien der Stimmrechtsvereinbarung beherrschenden Personen

erfolgt, wie in Ziffer 6.1.5 der Angebotsunterlage dargestellt, über § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG. Hinsichtlich der Pool-Aktien findet darüber hinaus eine wechselseitige Zurechnung zu allen an den Stimmrechtsvereinbarungen beteiligten Parteien sowie deren beherrschenden Personen gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG (sog. Acting-In-Concert) statt.

4. Im Übrigen halten die Bieter, ihre Tochterunternehmen und die in Ziffer 6.1.4 und 6.2.4 der Angebotsunterlage genannten mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG keine weiteren ALNO-Aktien oder Instrumente i.S.d. §§ 25, 25a WpÜG noch werden ihnen weitere Stimmrechte nach § 30 WpÜG zugerechnet.
5. Die Gesamtzahl der ALNO-Aktien, für die das Angebot zum Meldestichtag angenommen worden ist, zuzüglich der Gesamtzahl der ALNO-Aktien, die die Bieter und die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zum Meldestichtag halten, beläuft sich somit auf 30.702.507. Das entspricht 40,61% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile der ALNO. Die Pool-Aktien sind bereits vollständig in der genannten Gesamtzahl der ALNO-Aktien bzw. der Anteile am Grundkapital und der Stimmrechtsanteile der ALNO enthalten. Eine mehrfache Zählung ist hierbei nicht erfolgt.

## **II. Kontrollerwerb**

- Durch Abwicklung einer Call-Option hat die Bieterin 1 am 25. November 2016 14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO erworben. Zusammen mit den 2.000.000 ALNO-Aktien, die 2,65% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an der ALNO entsprechen, und den von mit der Bieterin 1 gem. § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen gehaltenen Pool-Aktien hat die Bieterin 1 bereits während, und damit vor Ende, der Laufzeit des Angebots die Möglichkeit zur Ausübung eines Stimmrechtsanteils in Höhe von 33,25% erlangt. Dies entspricht einem Anteil von 33,25% am Grundkapitals und 25.135.464 ALNO-Aktien. Die Bieterin 1 hat somit die Kontrolle i.S.d. § 29 Abs. 2 WpÜG erlangt. Nach Abwicklung des Übernahmeangebots kann die Bieterin 1 nach aktuellem Stand damit insgesamt Stimmrechte von 30.702.507 ALNO-Aktien ausüben. Dies entspricht einem Anteil von 40,61% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile der ALNO. Sowohl die Bieterin 1 als auch die Eastern Horizon als beherrschende Person sind hierbei im Hinblick auf § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots für ALNO-Aktien befreit.
- Die Bieterin 2 wird nach aktuellem Stand nach Abwicklung des Übernahmeangebots 0 ALNO-Aktien halten. Dies entspricht einem Anteil von 0% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile der ALNO. Die Bieterin 2 hat damit keine Kontrolle erlangt.

### **III. Weitere Annahmefrist**

Die Vollzugsbedingungen unter den Ziffer 13.1.1 bis 13.1.12 der Angebotsunterlage sind erfüllt, beziehungsweise es wurde auf sie verzichtet. Das Angebot steht damit unter keiner Vollzugsbedingung mehr.

**Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG können alle ALNO-Aktionäre, die das Angebot bisher noch nicht angenommen haben, dieses Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der hiermit erfolgten Bekanntmachung ab dem 22. Dezember 2016, d.h. bis zum**

**4. Januar 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**

**gemäß Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage annehmen.**

### **Wichtiger Hinweis**

Diese Veröffentlichung stellt weder ein Angebot zum Tausch, Kauf oder Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Tausch, Kauf oder Verkauf von Aktien dar, sondern enthält eine gesetzliche Pflichtmitteilung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG im Zusammenhang mit einem öffentlichen Übernahmeangebot. Sämtliche auf dieser Internetseite enthaltenen Informationen und über die oben genannten Wege abrufbaren Dokumente dienen ausschließlich Informationszwecken.

Es gibt außer der Angebotsunterlage und der Änderung der Angebotsunterlage keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind. Investoren und Aktionären der ALNO wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot stehenden Mitteilungen und Dokumente der Bieter vollständig und aufmerksam zu lesen, sobald diese bekannt gemacht worden sind, da sie wichtige Informationen enthalten oder enthalten werden.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung von mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann nach dem Recht anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Sämtliche mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen daher auch durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, soweit die Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen Rechtsvorschriften dieser Länder verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterbreitet und durchgeführt, insbesondere nach dem Deutschen Übernahmerecht. Die Durchführung als Übernahmeangebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen erfolgt nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Es sind keine sonstigen Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und der Änderung der Angebotsunterlage und/oder

des Angebots bei Wertpapierregulierungsbehörden anderer Rechtsordnungen beantragt worden oder vorgesehen. Die Bieter und die mit ihnen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen übernehmen daher keine Verantwortung für die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften als der der Bundesrepublik Deutschland und die ALNO-Aktionäre können auf die Anwendung anderer ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nicht vertrauen.

Die Bieter weisen darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage nur aktualisieren werden, soweit sie dazu nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind. Eine solche gesetzlich vorgeschriebene Aktualisierung erfolgte mit Veröffentlichung der Änderung der Angebotsunterlage am 30. November 2016.